

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 20/93

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 1993 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, den Richter Dr. M e y e r und die Richterin T ü t t e n b e r g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h m i d und J u n g w i r t h für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 6. April 1993 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Höhe einer Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1933 geborene Kläger war vom 1. August 1948 bis zum 31. März 1949 als Schlosserlehrling und Betriebsjunghelfer bei der Deutschen Reichsbahn in Ost-Berlin beschäftigt. Sodann siedelte er nach West-Berlin über. Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) merkte mit Bescheid vom 26. September 1986 den vorgenannten Zeitraum als mit Pflichtbeitragszeiten iS von § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) belegt wie folgt vor:

- 1. August 1948 bis 31. Oktober 1948, drei Monate, Ausbildung, Pflichtbeiträge, Leistungsgruppe 2;
- 1. November 1948 bis 31. Dezember 1948, zwei Monate, 420,00 DM, Pflichtbeiträge;
- 1. Januar 1949 bis 31. März 1949, drei Monate, 804,00 DM, Pflichtbeiträge.

Mit dem streitigen Bescheid vom 18. April 1991, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 1991, bewilligte die BfA dem Kläger Rente wegen BU ab 1. Dezember 1990 aufgrund eines am 18. Januar 1990 eingetretenen Versicherungsfalles. Bei der Festsetzung der Rentenhöhe kürzte sie die für den vorgenannten Zeitraum vorgemerkten Arbeitsentgelte jeweils um ein Sechstel, dh von 420,00 DM auf 350,00 DM und 804,00 DM auf 670,00 DM, weil bei Rentenzahlungsansprüchen, die seit dem 1. Juli 1990 entstanden seien, neues Recht anzuwenden sei. Danach müßten glaubhaft gemachte Beitragszeiten ggf nicht nur im Zeitumfang auf fünf Sechstel gekürzt werden; es sei auch eine tageweise Berechnung ihres Wertes vorgeschrieben. Im Blick hierauf fehle es für den Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 1992 an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Alle Rentenversicherungsträger hätten sich aber darauf verständigt, die Entgelte für den ursprünglich ungekürzten Zeitraum auf fünf Sechstel zu reduzieren. Dies orientiere sich an § 22 Abs 4 FRG (jetzt: Abs 3 aaO) in der ab dem 1. Januar 1992 gültigen Fassung.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Beklagte unter Aufhebung der streitigen Verwaltungsentscheidungen verurteilt, dem Kläger die Rente wegen BU unter Anrechnung ungekürzter Entgelte für die Zeiten vom 1. November 1948 bis zum 31. März 1949 von Beginn an neu zu berechnen (Urteil vom 20. Januar 1992). Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 6. April 1993 zurückgewiesen. Das Berufungsgericht ist folgender Ansicht: Der Urteilsausspruch des SG bedürfe keiner ausdrücklichen Klarstellung, obwohl die streitigen Verwaltungsentscheidungen nicht lediglich geändert worden seien. Aus dem Tenor ergebe sich noch mit hinreichender Deutlichkeit, daß das SG eine Rechtsgrundlage für



die fortlaufende Zahlung der Rente wegen BU haben bestehen lassen wollen. Für die von der Beklagten vorgenommene Kürzung der bei der Wertberechnung zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte nach Tabellenwerten gebe es vor dem 1. Januar 1992 keine gesetzliche Grundlage. Erst für Zahlungszeiträume ab 1992 werde § 22 Abs 4 FRG in der ab 1. Januar 1992 gültigen Fassung eine derartige Kürzung vorschreiben. Bis zum 30. Juni 1990 habe es ggf gemäß § 19 Abs 2 FRG nur eine sog fünf Sechstel-Kürzung bezüglich des Zeitumfanges zu berücksichtigender glaubhaft gemachter Beitragszeiten gegeben. Die in § 26 FRG in der damaligen Fassung vorgesehene "anteilmäßige" Berücksichtigung der Bruttojahresarbeitsentgelte im Falle einer zeitlichen Kürzung nach § 19 Abs 2 FRG sei für Fälle der vorliegenden Art wortgleich in die am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Übergangsregelung des Art 6 § 5 Abs 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) übernommen worden. Die vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 gültige Fassung von § 26 FRG beziehe sich auf § 22 Abs 1 FRG in der ebenfalls am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Fassung. Hierzu bestimme aber Art 6 § 4 Abs 3 FANG für den Kreis von Berechtigten, dem der Kläger angehöre, daß Art 6 § 5 FANG anstelle von § 22 Abs 1 FRG gelte. Art 6 § 5 Abs 4 FANG habe jedoch - wie gesagt - die bis zum 30. Juni 1990 gültig gewesene Fassung von § 26 FRG wortgleich übernommen. Es bestehe also weder eine Rechtsgrundlage für die Entgeltkürzung noch eine Gesetzeslücke.

Mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 26 FRG in der vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 gültig gewesenen Fassung. Sie hält es für angemessen, bei einem nach dem FRG Berechtigten, dessen Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 liege, für nur glaubhaft gemachte Beitragszeiten die zeitliche fünf Sechstel-Kürzung durch eine fünf Sechstel-Kürzung der Entgelte in Anlehnung an die seit dem 1. Januar 1992 gültige Fassung des § 22 Abs 4 FRG zu ergänzen. Die Gesetzesauslegung durch das LSG führe zu einem Wertungswiderspruch zwischen § 26 FRG in der seit Juli 1990 gültigen Fassung und § 19 Abs 2 FRG. Der Gesetzgeber habe beabsichtigt, eine ungerechtfertigte Besserstellung der Versicherten mit nur glaubhaft gemachten FRG-Beitragszeiten schon ab Juli 1990 zu beseitigen. Dem diene die Neufassung des § 26 FRG. Die schreibe eine tagesgenaue Bewertung glaubhaft gemachter Zeiten vor. § 19 Abs 2 FRG, der ggf eine zeitliche fünf Sechstel-Kürzung mit einer monatlichen Rundungsregel vorsehe, habe für die Übergangszeit weiterhin Bedeutung für die Wartezeit und für den bis zum 31. Dezember 1991 gültigen Berechnungsfaktor der Versicherungsjahre. Die bis zum 30. Juni 1990 praktizierte Berücksichtigung monatlicher Arbeitsentgelte nach Tabellenwerten sei mit § 26 FRG (nF) nicht zu vereinbaren. Zwar fehle eine ausdrückliche Regelung, wie die tageweise Bewertung durchzuführen sei. Die in den Gesetzesmaterialien (BT-Drucks 11/5530 S 65 ff) verlaubliche Absicht, durch eine inhaltsgleiche Vorwegregelung im Bereich des FRG dem gesetzlichen Eingliederungszweck widersprechende Ergebnisse zu beseitigen, zwingt zu einer Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 19 Abs 2 FRG



und zu einer Analogie zu dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen § 22 Abs 4 FRG. Das weitere Vorbringen der Beklagten ergibt sich aus ihrem Schriftsatz vom 7. Juni 1993 (Bl 21 bis 29 der Akte des Bundessozialgerichts <BSG-Akte>).

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 6. April 1993 und des Sozialgerichts Berlin vom 20. Januar 1992 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 18. April 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juni 1991 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Entscheidung des Berufungsgerichts trifft im Ergebnis und in den wesentlichen Teilen der Begründung zu.

Das LSG hat richtig erkannt, daß der Ausspruch im Urteil des SG - unter Berücksichtigung der hierbei heranzuziehenden Entscheidungsgründe - noch hinreichend klar verdeutlicht, daß die nur im Blick auf die Höhe der zuerkannten Rente wegen BU angefochtenen Verwaltungsentscheidungen lediglich soweit abgeändert werden sollten, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Rente in der Höhe zu zahlen, die sich unter Anrechnung auch der ungekürzten vorgemerkten Arbeitsentgelte für die Zeiten vom 1. November 1948 bis zum 31. März 1949 ergibt.

Die Vorinstanzen haben richtig entschieden, daß die Beklagte die streitigen Arbeitsentgelte nicht um ein Sechstel kürzen durfte. Es kann dahingestellt bleiben, ob die in dem streitigen Bescheid zugleich ausgesprochene Teilaufhebung des Vormerkungsbescheides vom 26. September 1986 nach § 42 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) schon mangels Durchführung bzw Nachholung der erforderlichen Anhörung (§§ 24, 41 Abs 1 Nr 3, Abs 2 SGB X) aufzuheben gewesen wäre (vgl BSG SozR 3-1300 § 24 Nr 4) mit der Folge, daß die vorgemerkten Arbeitsentgelte schon kraft Bindungswirkung (§ 77 SGG) des Vormerkungsbescheides bei der Rentenberechnung hätten berücksichtigt werden müssen. Die Ablehnung, die



vorgemerkten Entgelte ungekürzt anzurechnen, ist nämlich rechtswidrig, weil es jedenfalls bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992 keine gültige und auf Fälle der vorliegenden Art anwendbare gesetzliche Bestimmung gibt, die es der Beklagten erlaubte, glaubhaft gemachte FRG-Beitragszeiten mit einem niedrigeren als dem Tabellenwert anzurechnen.

Gemäß dem hier nach § 300 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) anwendbaren § 30 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ist der Jahresbetrag der Rente wegen BU für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage. Streitig ist allein die für den Kläger maßgebende Rentenbemessungsgrundlage. Hierzu bestimmt § 32 Abs 1 Satz 1 AVG, diese sei der Vmhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter ohne Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat. Im Blick hierauf steht außer Frage, daß das AVG keine hier einschlägige Regelung darüber trifft, daß Arbeitsentgelte unberücksichtigt gelassen werden können. Da der Kläger zu dem vom FRG begünstigten Personenkreis gehört (§ 17 Abs 1 Buchst a FRG), finden die vorgenannten allgemeinen Vorschriften auf ihn nur insoweit keine Anwendung, wie sich aus den §§ 15 ff FRG "anderes ergibt" (§ 14 FRG). Ob dies der Fall ist, ist nach dem seit dem 1. Juli 1990 geltenden Recht zu beurteilen. Dies ergibt sich aus Art 6 § 4 Abs 3 FANG. Danach ist das FRG in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß § 5 (FANG) anstelle von § 22 Abs 1 FRG gilt, wenn - wie im Falle des Klägers - der Berechtigte bis zum 30. Juni 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes (FANG) genommen hat, ohne in ein Herkunftsgebiet zurückgekehrt zu sein, und wenn ein Anspruch auf Zahlung einer Rente für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1996, frühestens jedoch vom 1. Juli 1990 an besteht. Einzige Bestimmung des FRG (nF), die Anhaltspunkte für die von der Beklagten angenommene Kürzungsmöglichkeit bieten könnte, ist § 26 FRG (nF). Nach Satz 1 aaO werden bei Anwendung des § 22 Abs 1 FRG (nF) die Werte nur anteilmäßig berücksichtigt, wenn Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nur für einen Teil des Kalenderjahres angerechnet werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift schon für die Übergangszeit bis zum 1. Januar 1992 in dem von der Beklagten angenommenen Sinne verstanden werden darf oder muß. Das Berufungsgericht hat nämlich richtig entschieden, daß diese Vorschrift (§ 26 FRG nF) für den in Art 6 § 4 Abs 3 FANG (in der seit dem 1. Juli 1990 gültigen Fassung) erfaßten Personenkreis nicht anwendbar ist. Der 13. Senat des BSG hat bereits für einen in allen hier wesentlichen Umständen gleichgelagerten Fall aus der Arbeiterrentenversicherung entschieden (Urteil vom 12. Oktober 1993 - 13 RJ 7/93, zur



Veröffentlichung vorgesehen), daß sich die Anrechnung und die Bewertung glaubhaft gemachter Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nach dem FRG bei dem Personenkreis des Art 6 § 4 Abs 3 FANG allein nach § 19 Abs 2 FRG und Art 6 § 5 FANG richtet und § 26 FRG in der vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung insoweit keine Anwendung findet. Dieser Rechtsauffassung tritt der erkennende Senat nach eigener Prüfung bei. Den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts (und des 13. Senats des BSG, aaO) ist nichts hinzuzufügen. Die von der Beklagten vermutete Regelungslücke ergibt sich für den Personenkreis, dem der Kläger angehört, nämlich nur dann, wenn außer acht gelassen wird, daß Art 6 § 4 Abs 3 iVm § 5 Abs 4 FANG zusammen mit § 19 Abs 2 FRG (nF) für einen abgegrenzten Personenkreis ein in sich stimmiges Regelungskonzept enthält, das die bis zum 30. Juni 1990 für alle FRG-Berechtigten bestehende Rechtslage zT aufrechterhält. Weder der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen noch ihr systematischer Zusammenhang noch der Umstand, daß die Anwendbarkeit des § 26 FRG (nF) diejenige des § 22 Abs 1 FRG (nF) voraussetzt, diese aber gerade durch Art 6 § 4 Abs 3 FANG ausgeschlossen ist, sprechen dafür, daß den Gesetzgebungsorganen der von der Beklagten angenommene außerordentliche Fehlgriff (Spannungsverhältnis; Regelungslücke) in der Regelungstechnik unterlaufen ist. Dieses Konzept berücksichtigt vielmehr hinreichend, daß der hier betroffene Personenkreis bereits eigentumsgeschützte Rentenanwartschaften auch aus FRG-Zeiten erlangt hatte. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Begründung der Bundesregierung zu ihrer Gesetzgebungsinitiative (BT-Drucks 11/5530 S 65 ff) im einzelnen den Inhalt hat, von dem die Beklagte ausgeht. Ein solcher sozialpolitischer Wille hat jedenfalls in dem vom Gesetzgebungsorgan beschlossenen Gesetzestext keinen hinreichenden Ausdruck gefunden.

Nach alledem war die Revision der Beklagten gegen das zutreffende Urteil des LSG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)